Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 848**

18. Wahlperiode Eingang: 4.11.2026

Antrag

der Abg. Christiane Staab u. a. CDU

Energy Sharing in Baden-Württemberg und Deutschland

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie die seit dem 1. Juni 2026 geltenden bundesrechtlichen Regelungen zum Energy Sharing nach § 42c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bewertet, insbesondere hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit, Wirtschaftlichkeit und des bürokratischen Aufwands für private Anlagenbetreiber, Bürgerenergiegenossenschaften, Kommunen sowie kleine und mittlere Unternehmen;

2. welche Erkenntnisse ihr über die bisherige praktische Nutzung von Energy Sharing in Baden-Württemberg seit dem 1. Juni 2026 vorliegen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl bereits realisierter beziehungsweise in Umsetzung befindlicher Energy-Sharing-Projekte;

~~3.~~ welche konkreten Hemmnisse bei der Umsetzung von Energy Sharing in Baden-Württemberg ihrer Kenntnis nach derzeit bestehen, insbesondere hinsichtlich intelligenter Messsysteme, Energiespeicheranlagen, Marktkommunikation, Bilanzierung, Vertragsgestaltung, Netzentgelten, Steuern und Abgaben sowie der Zusammenarbeit mit den Verteilnetzbetreibern;

4. welche Bedeutung sie in diesem Zusammenhang dem Einsatz von Batteriespeichern in Verbindung mit Photovoltaik- und Windenergieanlagen beimisst;

5. welche Möglichkeiten sie sieht, Energy Sharing so auszugestalten, dass lokal / regional erzeugter Strom vor Ort erzeugt, gespeichert und verbraucht wird und die Stromnetze dadurch entlastet werden;

6. wie sie die derzeitigen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für Energy Sharing im Vergleich zu den Regelungen zur gemeinsamen Energienutzung und zu Energiegemeinschaften in Österreich bewertet;

7. welche Möglichkeiten das Land Baden-Württemberg im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten hat, die Umsetzung und Verbreitung von Energy Sharing zu erleichtern, insbesondere durch Beratung, Standardisierung, Digitalisierung, Musterverträge, Modellprojekte oder andere unterstützende Maßnahmen;

8. welche Rolle Energy Sharing nach ihrer Einschätzung künftig für Bürgerenergiegenossenschaften, Kommunen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Baden-Württemberg spielen kann;

9. welche Maßnahmen sie insgesamt ergreift bzw. plant, um den markt- und betriebswirtschaftlich tragfähigen Ausbau erneuerbarer Energien sowie den Ausbau von Stromspeichern in Baden-Württemberg zu unterstützen und voranzutreiben;

10. welche Maßnahmen aus ihrer Sicht erforderlich sind, um ergänzend zum Ausbau der erneuerbaren Energien Erzeugung, Speicherung, Netzausbau und Verbrauch stärker und sinnvoll aufeinander abzustimmen;

5.10.2026

Staab, Hailfinger, Andreas Braun, Dr. Menton, Dr. Pfau-Weller, Stetter, Stickel CDU

Begründung

Seit dem 1. Juni 2026 regelt §42 c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Energy Sharing, das gemeinsame Nutzen von Strom über das öffentliche Stromnetz, in Deutschland. Dieser Antrag soll Aufschluss über die bisherigen Erkenntnisse zur praktischen und künftigen Nutzung des Energy Sharing geben ebenso darüber welche Möglichkeiten das Land Baden-Württemberg im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit hat.